

Name und Anschrift des Veranstalters	Datum
<b>Stadt Marienmünster</b> <b>Der Bürgermeister</b> <b>Amt für Ordnung und Soziales</b> <b>Schulstr. 1</b> <b>37696 Marienmünster</b>	Geburtsdatum des Antragstellers oder Bevollmächtigten
	Beauftragter Veranstaltungsleiter nach MVStättV (Name, Anschrift, Telefon):

## Antrag auf Erteilung einer Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

**Hiermit beantrage(n) ich (wir) die Erteilung einer Gestattung**

<u>aus Anlaß (genau bezeichnen -siehe Rückseite):</u>	<u>Bitte unbedingt ankreuzen!</u> <input type="checkbox"/> für eine Disco-Fete <input type="checkbox"/> für eine Tanzveranstaltung <input type="checkbox"/> sonstige Veranstaltung ohne Tanz
<u>in den Räumen/auf dem Gelände:</u>	
<u>Getränke-Bewirtung erfolgt durch (Name und Adresse):</u>	<u>Speisen-Bewirtung erfolgt durch (Name und Adresse):</u>
<u>mit Ausschank:</u> <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke (einschl. alkoholfreie Getränke) <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke  Anzahl der Getränkestände oder Theken:	<u>mit Ausgabe von Speisen:</u> <input type="checkbox"/> Kaltspeisen (bel. Brote, Kotelett, Frikadellen usw.) <input type="checkbox"/> Gebäck, Süßwaren (Kuchen, Waffeln usw.) <input type="checkbox"/> Grillimbiss <input type="checkbox"/>  Anzahl der Imbißstände:
<u>Wo sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten in ausreichender Anzahl vorhanden (genau bezeichnen):</u>	

**Die Veranstaltung findet zu folgenden Zeiten statt:**

am (Datum)	von	Uhr	bis	Uhr
am	von	Uhr	bis	Uhr
am	von	Uhr	bis	Uhr

**Folgende Fragen bitte unbedingt beantworten:**

Sind bei der Veranstaltung technische Einrichtungen/Aufbauten (z.B. Licht-/Laseranlagen etc.) außerhalb der fest installierten Anlagen der Halle vorgesehen?    nein/ wenn ja welche?

.....

.....

.....

.....

Sind Dekorationen in der Halle vorgesehen? nein / wenn ja welche und aus welchem Material ?

.....  
.....  
.....

Ist offenes Feuer oder die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände geplant? nein / wenn ja welcher Art ?

.....  
.....  
.....

<b>Geschätzte Teilnehmerzahl</b>	<b>Unterschrift des Antragstellers</b>
----------------------------------	--

Ankreuzen und deutlich lesbar ausfüllen!

## Erläuterungen

### Wann ist eine Gestattung „Schankerlaubnis“ notwendig?

Grundlage des gesamten Gewerberechts und somit auch des Gaststättenrechts ist die sog. "**Gewinnerzielungsabsicht**". Diese Absicht wird z.B. deutlich in den Preisen für Getränke und/oder Speisen.

Wenn Sie also bei einer Vereinsfeier alkoholische Getränke mit der Absicht verkaufen, daraus einen Gewinn zu erzielen, handeln Sie gewerbsmäßig und benötigen eine Schankerlaubnis.

Vollkommen unabhängig hiervon ist die **Verwendung** eines evtl. erzielten Gewinnes. Auch wenn ein Gewinn satzungsmäßigen Vereinszwecken oder caritativen Zwecken zugeführt werden soll, so haben Sie doch zunächst gewerbsmäßig gehandelt.

Die Erteilung einer Schankerlaubnis ist gebührenpflichtig; die Gebühr (25,00 € - 800,00 €) richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

### Was ist ein "besonderer Anlaß"?

Eine Schankerlaubnis kann jedoch nur erteilt werden, wenn - wie § 12 des Gaststättengesetzes vorschreibt - ein besonderer Anlaß vorliegt. Dies kann z.B. ein Vereinsjubiläum, ein Sportfest, Karneval oder ähnliches Brauchtum sein.

Dient die Veranstaltung jedoch lediglich oder ausschließlich dem Zweck, für die Vereinskasse Geld einzuspielen, z.B. durch die Veranstaltung von Disco-Feten und dergl., kann eine Schankerlaubnis nicht erteilt werden.

### Was ist eine "Sperrstunde"?

Sperrstunde ist die Zeit in der grundsätzlich alle Gaststätten "abgesperrt" sein müssen; gesetzlich ist dies die Zeit zwischen 05<sup>00</sup> Uhr und 06<sup>00</sup> Uhr.

Für bestimmte Veranstaltungen (z.B. Vor-Abi-Feten,) kann die Sperrzeit verlängert werden. Der Beginn der Sperrzeit wird bei solchen Veranstaltungen regelmäßig auf 02<sup>00</sup> Uhr festgesetzt.

### Oft ein Grund zu Klagen: Störung der Nachtruhe

Eine Schankerlaubnis und/oder eine Erlaubnis zur Sperrzeitverkürzung gibt Ihnen aber nicht das Recht, benachbarte Anwohner in ihrer Nachtruhe zu stören. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes besagen, daß jeder ein unabänderliches Recht hat, in der Zeit von 22.<sup>00</sup> Uhr bis 06.<sup>00</sup> Uhr nicht in seiner Nachtruhe gestört zu werden. **Hiervon kann keine Ausnahme erteilt werden!**

### Wenn Sie weitere oder spezielle Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Stadt Marienmünster. Amt für Ordnung und Soziales

Frau Vogt, Tel. 05276/9898-20, [voigt@marienmuenster.de](mailto:voigt@marienmuenster.de) bzw.

Frau Schoppmeier, Tel. 05276/9898-20, [schoppmeier@marienmuenster.de](mailto:schoppmeier@marienmuenster.de)